jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/9 5Ob133/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

WEG §15 Abs1 Z5
WEG §18 Abs1 Z3
WEG §18 Abs2
ZPO §266 B

Rechtssatz

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen, die den Anspruch der Antragsteller auf Austausch des Verwalters begründen, läßt keine Schlüsse auf die Absicht der Gesetzgebers zu, dem Antragsteller eine spezielle Beweiserleichterung zu verschaffen. Sofern sich der von einem Miteigentümer und Wohnungseigentümer geltend gemachte Ausschluß einer bestimmten Person von der Verwaltung überhaupt in ein Schema anspruchsbegründender und anspruchshindernder Tatsachen oder in ein solchen von Regel und Ausnahme bringen läßt, spricht nämlich alles dafür, die Mehrheitsentscheidung gelten zu lassen und die Beweislast demjenigen aufzubürden, der dagegen Einwendungen erhebt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 133/92
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 133/92
  Veröff: SZ 66/29 = WoBl 1993,187 (Strobl)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040264

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB00133_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at